Statuten des Vereins Ama Education (VAE)

I. Grundlagen

Art. 1 – Name und Rechtsform

Unter dem Namen **Ama Education** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Egliswil, Aargau.

Art. 3 – Zweck

Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation, die das Ziel verfolgt, den pädagogischen Ansatz Ama Education in der Schweiz und im Ausland zu fördern. Er verfolgt diesen Zweck stets im Einklang mit den nachfolgend beschriebenen pädagogisch-didaktischen Leitlinien, insbesondere durch:

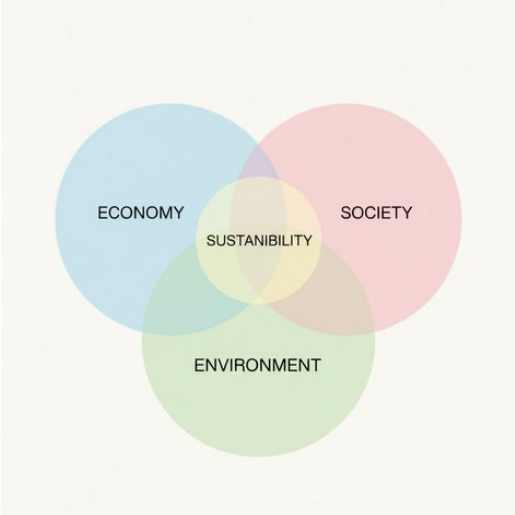
a) die Eröffnung, den Betrieb, die Unterstützung und die Finanzierung von Bildungseinrichtungen, die sich dem Konzept Ama Education verschreiben, insbesondere von Schulen und Campusanlagen;

b) die Durchführung von pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche (z. B. Kurse, Workshops, Projekte und Ferienlager);

c) die Beratung und Weiterbildung von Lehrpersonen und pädagogischem Fachpersonal.

Der Verein setzt diese Tätigkeiten je nach den verfügbaren finanziellen Mitteln, dem verfügbaren Personal und den zeitlichen Möglichkeiten um.

Der pädagogische Ansatz Ama Education stellt ein neues Konzept des Erziehens und Unterrichtens dar, indem er die Aspekte der Nachhaltigkeit in die Pädagogik selbst integriert, wobei dennoch die Entfaltung des menschlichen Potenzials durch die Erforschung der inneren Welt im Mittelpunkt steht.



Zum Gleichgewicht des gängigen, oben genannten Nachhaltigkeitsmodells, das die Ama Education Schule zu erreichen anstrebt, kommt ein weiterer wichtiger Aspekt der Bildung hinzu, nämlich die individuelle Dimension.

• Individueller Aspekt

Die didaktisch-pädagogischen Ziele und Ansätze entsprechen den Bedürfnissen der Jugendlichen des 21. Jahrhunderts und stützen sich auf eine vertiefte Kenntnis der menschlichen Entwicklung und Psychologie. Jeder durchgeführten Aktivität wird eine positive Wirkung auf die Persönlichkeitsentwicklung des heranwachsenden Individuums zuerkannt, insbesondere durch eine positive Wirkung auf seine emotionale Sphäre, die Stärkung des Selbstvertrauens sowie die Förderung des Bewusstseins und der Selbstbestimmung über das eigene Schicksal. Oberstes Ziel der Schule ist es, das Individuum zu Freiheit, Glück und persönlicher Verwirklichung zu erziehen. Der Schüler bzw. die Schülerin wird somit bei der Erforschung der inneren Welt gleichberechtigt zur äusseren Welt begleitet, wobei er bzw. sie mit seinem bzw. ihrem Potenzial in Kontakt tritt: Er bzw. sie lernt seine bzw. ihre innere Kraft und seine bzw. ihre mentale Stärke kennen, um seinen bzw. ihren bestmöglichen schulischen und persönlichen Erfolg zu erzielen.

Dieses Ziel wird verfolgt durch (1) tägliche Übungen der Introspektion, Meditation und Intuition, (2) eine Didaktik, welche die Grundprinzipien der anthroposophischen Pädagogik respektiert, (3) die kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung des Schülers bzw. der Schülerin, (4) den Einsatz individualisierter Lernhilfen in Zusammenarbeit mit den Eltern.

• Sozialer Aspekt

Die Schule verfolgt als weiteres Hauptziel, das Kind dazu zu erziehen, sich als Teil einer Gesellschaft zu fühlen, in der es zum Gemeinwohl beitragen kann. Sie erzieht somit den zukünftigen Bürger bzw. die zukünftige Bürgerin dazu, seinen bzw. ihren

Platz in der Welt zu finden sowie seine bzw. ihre moralische und staatsbürgerliche Verantwortung wahrzunehmen.

Dieses Ziel wird verfolgt durch (1) interdisziplinäre pädagogische Projekte, in denen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar erfahren, wie ihre Ideen, ihre Kreativität und ihre Talente einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft haben können, in der sie sich befinden, sowie (2) die Förderung des Gedankens der Brüderlichkeit unter allen Menschen.

Wo dies möglich und für die örtliche Bevölkerung nützlich ist (und sofern es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt), kann sich die Ama-Schule zu einem regelrechten Ökosystem (genannt Ama Education Ecosystem – AEE) erweitern und Sportinfrastrukturen, Infrastrukturen für den künstlerischen Ausdruck, Veranstaltungs- oder Kulturzentren sowie biodynamische Lehrbauernhöfe umfassen. Die Infrastrukturen des AEE stehen der örtlichen Bevölkerung offen und haben zum Ziel, den Jugendlichen zu dienen, indem sie Bewegung, Kultur und Introspektion allen zugänglich machen.

• Ökologischer Aspekt

Die Schule funktioniert wie eine ideale Gesellschaft im Kleinen: Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit vorbildlichen ökologischen Situationen auseinander, in denen jede Beziehung zwischen Mensch und Natur respektvoll und harmonisch ist.

Dieses Ziel wird verfolgt durch (1) die Verwendung natürlicher und ökologischer Schulmaterialien, (2) die Auseinandersetzung mit ökologischer Landwirtschaft und Tierhaltung, (3) die Reduktion von Abfällen in der Schule und das Engagement für eine minimale negative Auswirkung auf die Natur, (4) eine Bauweise (im Falle des Baus neuer Infrastrukturen), die den höchsten ökologischen Standards entspricht, das heisst einen Wasser- und CO2-Fussabdruck von null gewährleistet.

• Wirtschaftlicher Aspekt

Die Schule strebt eine Selbstfinanzierung und eine maximale Reduktion der Schulgelder an, um für Familien unterschiedlicher sozialer Schichten zugänglich zu sein und dadurch die Chancengleichheit zu fördern. Die Kinder sind gemeinsam mit ihren Lehrpersonen teilweise dafür verantwortlich, die Schule finanziell zu unterstützen, stets im Rahmen von Schulprojekten, in denen die Kompetenzen im Zusammenhang mit ihren fachlichen und überfachliche Zielen zum Einsatz kommen.

Wo möglich, ist die Schule einer nachhaltigen Gesellschaft, Stiftung oder Firma angeschlossen, die einen Gewinn erwirtschaftet, der auch die Betriebs- und Unterhaltskosten der Schule finanziert. Diese Einheit kann ein Veranstaltungszentrum, ein Restaurant oder eine andere Infrastruktur sein, die sich in das AEE einfügt und die bereits genannten ökologischen Standards ebenfalls einhält.

Dieses Ziel wird verfolgt durch (1) den Verkauf bzw. die Präsentation der Werke der Schülerinnen und Schüler auf dem Markt oder im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, (2) Spendensammlungen und (3) den Betrieb weiterer wirtschaftlicher Tätigkeiten, deren Erträge der Schule und/oder dem Betrieb eines gesamten AEE zugutekommen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Es gibt folgende Kategorien:

a) Aktivmitglieder: Sie wirken im Verein mit und haben Stimmrecht;

b) Fördermitglieder: Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell, werden über seine Tätigkeit informiert und zu Veranstaltungen eingeladen. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5 – Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet wie folgt:

a) durch Austritt (schriftliche Mitteilung an den Vorstand, gesetzlich mindestens sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres, welches dem Schuljahr entspricht)

b) durch Ausschluss, beschlossen durch den Vorstand (ohne Begründungspflicht, mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung)

c) durch Tod bzw. Auflösung (bei juristischen Personen)

Art. 7 – Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, für jede Mitgliederkategorie getrennt.

III. Organisation

Art. 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind die folgenden:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) allfällige Revisionsstelle (siehe Art. 11)

Art. 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Generalversammlung) und wird vom Vorstand mit mindestens 20 Tagen Vorankündigung schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets

b) die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisionsstelle

c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

d) die Beschlussfassung über Statutenänderungen

e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

Art. 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern: Präsidium, Kassier/in und gegebenenfalls einem weiteren Mitglied. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

a) die operative Leitung und die Vertretung des Vereins nach aussen

b) die Anstellung und Beaufsichtigung der Schulleitung, des Lehrpersonals sowie der übrigen Angestellten und Mitarbeitenden innerhalb des AEE

c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

d) die Führung der Buchhaltung

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung: Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien von Vorstandsmitgliedern rechtsgültig verpflichtet.

Art. 11 – Revisionsstelle

Der Verein verzichtet auf die Wahl einer Revisionsstelle, solange die Zahl der Mitglieder unter 300 liegt. Sobald der Verein 300 oder mehr Mitglieder zählt, wählt die Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle (eine natürliche oder juristische Person), welche die Jahresrechnung prüft und der Versammlung Bericht erstattet.

IV. Finanzen

Art. 12 – Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) Mitgliederbeiträgen

b) Schulgeldern und Elternbeiträgen

c) Spenden, Vermächtnissen und Zuwendungen Dritter

d) Erlösen aus Schulprojekten, einschliesslich des Verkaufs von Schülerarbeiten

e) allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen

f) allfälligen öffentlichen Beiträgen

Art. 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli (Schuljahr).

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 – Statutenänderung

Änderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 16 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Im Falle der Auflösung wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen nach Deckung der Verbindlichkeiten einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck zugewiesen. Eine Rückerstattung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 18.10.2026 in Egliswil genehmigt und treten sofort in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name	Funktion	Unterschrift
Lisa Dauphin	Präsidium	
Roberta Guillén	Kassierin	